

**An die
Bezirksämter von Berlin
- Abteilung Jugend -**

Geschäftszeichen III D 14
Bearbeitung Inka-Maria Ihmels
Zimmer 5A22
Telefon 030 90227 5324
Zentrale ■ 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5037
eMail inka-maria.ihmels@senbwf.berlin.de

Datum 06.01.2012

Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Leistungen zum Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, wenn eine Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder in teilstationärer Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII gewährt wird.

(2) Anspruchsberechtigte sind

- im Rahmen erzieherischer Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII die Personensorgeberechtigten,
- im Rahmen von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII die Kinder bzw. Jugendlichen,
- im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII die jungen Volljährigen.

(3) Mit diesen Ausführungsvorschriften wird der Punkt 11 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege, vom 21.06.2004, zu den Leistungen zum notwendigen Unterhalt neu geregelt. Die in der AV Pflege vom 21.06.2004 getroffenen fachlichen Regelungen finden bis zur Neufassung weiterhin Anwendung. Insbesondere die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit unter Punkt 6 der o.g. AV Pflege sind weiter gültig.

2. Leistungen zum notwendigen Unterhalt

(1) Wird eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 oder 32, Satz 2 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt des Kindes umfassen die Kosten für den Sachaufwand, bzw. die Pauschale zum Lebensunterhalt sowie Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII umfassen sie auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder der/des Jugendlichen. Hinzu kommen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

(2) Bei Unterbringungen im Laufe eines Monats sind die Leistungen zum notwendigen Unterhalt für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.

(3) Endet ein Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so ist nur der anteilige Betrag für den Monat zu leisten.

(4) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder Jugendlichen von der Pflegefamilie für längstens sechs Wochen (z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder bei vorübergehendem Fernbleiben) sind die Leistungen zum Unterhalt und die Kosten für die Pflege und Erziehung weiter zu gewähren. Dies gilt bei einem Auslandsaufenthalt des/der Jugendlichen bis zu einem Jahr entsprechend, soweit das Land Berlin zuständig ist und die Regionalleitung im Einzelfall zugestimmt hat. Bei einer Abwesenheit des Pflegekindes über sechs Wochen hinaus können nach Maßgabe des Hilfeplans im Einzelfall sowohl die Leistungen zum Unterhalt als auch die Kosten zur Erziehung eingestellt werden.

(5) Die Anrechnung des Kindergeldes bestimmt sich nach § 39 Abs. 6 SGB VIII.

2.1 Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen

(1) Mit der monatlich zu zahlenden Pauschale zum Lebensunterhalt werden Aufwendungen wie Ernährung, Ergänzung von Bekleidung und Schuhwerk, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Schulbedarf sowie Taschengeld, Fahrgelder, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Vereinsbeiträge und eine Haftpflichtversicherung abgegolten.

Der Anteil der auf das Pflegekind bezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen beträgt 85,- €. Sollte eine Pflegeperson bzw. Pflegefamilie Leistungen nach SGB II beziehen, so sind die für das Pflegekind berechneten tatsächlichen anteiligen Kosten für die Bruttowarmmiete, abzüglich des in der Pauschale zum Lebensunterhalt enthaltenen Anteils der Bruttowarmmiete von 85,-€, vom zuständigen Jugendamt zu zahlen.

(2) Die **Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf** (§§ 39, 33 SGB VIII) beträgt für die

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	399 €
Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	474 €
Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	564 €

(3) Die **Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf** (§§ 39, 33 SGB VIII) beträgt für die

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	389 €
Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	492 €
Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	670 €

(4) Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach § 33 SGB VIII untergebracht sind und sich in einer Ausbildung befinden, bzw. an Maßnahmen teilnehmen, die der Vorbereitung einer Ausbildung dienen, erhalten eine

Pauschale für Auszubildende	132 €
------------------------------------	--------------

(5) Die **Pauschale zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege** (§ 32 Satz 2 SGB VIII) beträgt für die

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	235 €
Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	304 €
Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	422 €

(6) Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Pflegeperson. Die monatlich zu zahlenden Pauschalen zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung orientieren sich an den gesetzlichen Versicherungen, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Unfallversicherung = 6,60 €	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung = 40 €
Umfang	Je Pflegeelternteil	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

(7) Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf für das Pflegekind ist regelmäßig von anderen vorrangigen Leistungsträgern, insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. auf Grundlage des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI, zu tragen.

(8) Ändert sich die Pauschale zum Lebensunterhalt im Laufe eines Monats wegen Erreichen der nächsten Altersstufe, so ist die veränderte Pauschale ab dem Ersten des Monats zu zahlen.

2.2 Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege

(1) Neben der Pauschale zum Lebensunterhalt werden bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach Bedarf gewährt.

(2) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, Erstausrüstung Bekleidung für das Pflegekind, zu wichtigen persönlichen Anlässen wie Taufe, Konfirmation, Jugendweihe und Einschulung, sowie für Kinderwagen, Fahrrad, Fahrradkindersitz, Autokindersitz, Mobiliar und zur Verselbständigung einer/eines jungen Erwachsenen aus einer Pflegefamilie heraus gewährt. Die Höhe der einmaligen Beihilfe zur Verselbständigung eines/einer jungen Erwachsenen in Vollzeitpflege berechnet sich aus dem 1,8-fachen Betrag der Pauschale zum Lebensunterhalt der dritten Altersstufe (ohne erweiterten Förderbedarf).

(3) Die monatlich zu zahlende Beihilfe von 48,97 € umfasst die Leistungen für sonstige persönliche Ausstattung, Schulfahrten, Reisekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe.

(4) Pflegepersonen bzw. Pflegefamilien sind nach § 37, Abs. 2 SGB VIII entsprechend zu beraten.

2.3 Kosten für die Pflege und Erziehung

Die Erziehungsleistung bezieht sich auf die Kosten für die Pflege und Erziehung, die monatlich als Pauschale gezahlt wird.

Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf	300 €
Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege oder befristeter Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf	959 €
Kosten für die Pflege und Erziehung bei befristeter Vollzeitpflege	480 €
Kosten für die Pflege und Erziehung bei teilstationärer Familienpflege	639 €

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft